

## Verbraucherschutz und Produktinformation bei Waren und Dienstleistungen in Ungarn

Stand: Januar 2017

Die Verpflichtung der Hersteller und Händler von Waren und Dienstleistungen die Verbraucher vor bestimmten Gefahren, die von ihren Waren und Dienstleistungen ausgehen, zu schützen und zu warnen ist in Ungarn im Gesetz Nr. 155/1997 über den Verbraucherschutz, bzw. im Gesetz Nr. 10/1993 über die Produkthaftung geregelt. Der Geltungsbereich des Verbraucherschutzgesetzes erstreckt sich nicht auf die Finanzdienstleistungstätigkeit.

Nur sichere Produkte dürfen vertrieben werden. Der Hersteller muss für die Sicherheit der Produkte sorgen. Der Vertreiber darf keine Produkte vertreiben, von denen er weiß oder auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Produktinformation oder des Fachwissens wissen müsste, dass sie nicht sicher sind.

Das Produkt ist dann fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die im allgemeinen erwartet werden kann, insbesondere unter Berücksichtigung des Bestimmungszwecks und der rationell zu erwartenden Verwendung des Produkts, der mit dem Produkt verbundenen Information, des Zeitpunktes der Handelseinführung des Produkts bzw. des Standes von Wissenschaft und Technik. Der Hersteller des Produkts haftet für den durch den Fehler des Produktes verursachten Schaden.

Wenn der Hersteller eines fehlerhaften Produktes nicht feststellbar ist, haftet an dessen Stelle der Vertreiber, sofern er den Hersteller oder den Vertreiber, von dem er seinerseits das Produkt erhalten hat, nicht benennt.

Für Importprodukte haftet der Importeur wie ein Hersteller des Produkts. Wenn sich bei im Ausland hergestellten Produkten der Importeur nicht feststellen lässt, so haftet der Vertreiber selbst dann, wenn der ausländische Hersteller des Produktes angegeben wurde. gem.

### I. Allgemeine Verpflichtung

Die Hersteller und Händler sind verpflichtet nur sichere Waren und Dienstleistungen in den Handel zu bringen. Diese Verpflichtung gilt allerdings nicht für Antiquitäten und Waren, die vor dem Gebrauch in Stand gesetzt werden müssen, wenn der Händler beim Verkauf hierauf ausdrücklich hingewiesen hat.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Kontrolle der Sicherheit eines von ihm vertriebenen Produkts unterstützen, bei der Weitergabe von gefahrenbezogenen Produktinformationen und der Durchführung von Schutz- und Vorbeugemaßnahmen und zur Abwendung von Gefahren mit dem Hersteller und den Behörden zusammenarbeiten.

Das Produkt ist sicher, wenn es das Leben, die Gesundheit bzw. körperliche Unversehrtheit des Verbrauchers bei einer bestimmungsgemäßen oder rationell zu erwartenden Nutzung - einschließ-

lich der Nutzbarkeitsdauer sowie der Einhaltung der Vorschriften der Inbetriebnahme, Montage und Instandhaltung - nicht oder nur im geringsten Maße gefährdet.

Für die Beurteilung der Sicherheit werden als Beurteilungsfaktoren herangezogen:

- die grundlegenden Kennzeichen des Produkts (Zusammensetzung, Verpackung, Montage, Einbau, Gebrauch und Bedienung, Instandhaltung);
- die Wirkungen des Produkts auf andere Produkte, die bei ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen können;
- die äußere Erscheinung, Etikettierung, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, Abfallsorgung und andere Produktinformationen;
- die Wirkungen der Ware insbesondere durch die Nutzung von Kindern und Alten.

Der Hersteller ist verpflichtet den Verbraucher schriftlich vor Gefahren bei dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware zu warnen, wenn die Gefahren vom Verbraucher nicht selbst sofort wahrgenommen werden können. Allerdings entbindet die Warnung weder den Hersteller noch den Händler von der Verpflichtung nur sichere Waren in den Handel zu bringen. Es obliegt dem Hersteller das von der Ware für den Verbraucher ausgehende Risiko insbesondere durch folgende Maßnahmen vorzubeugen bzw. abzuwenden:

- Kennzeichnung der Ware
- Regelmäßige Kontrolle der Produktsicherheit durch Stichproben
- Untersuchung der Einwände im Zusammenhang mit der Sicherheit des Produkts
- Mitteilung der Ergebnisse dieser Kontrollen für den Händler

Schließlich ist der Hersteller verpflichtet eine nicht sichere Ware aus dem Handel zu nehmen bzw. zurückzurufen. Kommt es zu Schäden beim Verbraucher durch ein nicht sicheres, der Wissenschaft und dem Stand der Technik nicht entsprechendes, Produkt so haftet grundsätzlich der Hersteller oder Importeur für diesen Schaden.

## II. Produktinformationen

Der Hersteller ist verpflichtet bestimmte Produktinformationen an den Verbraucher weiterzugeben, damit diesem die Auswahl der Produkte erleichtert wird.

Ferner soll dem Verbraucher so die nötige Kenntnis zur Verwendung, Unterhaltung und den grundlegenden Eigenschaften und Besonderheiten in Bezug auf die Qualität und den Preis des Produktes vermittelt werden. Schließlich wird bezweckt, dass der Verbraucher durch die Informationen in die Lage versetzt wird, seine Rechte gegenüber dem Hersteller geltend machen zu können. Zu diesen Zwecken wird der Hersteller verpflichtet sein Produkt auf eine bestimmte Art zu etikettieren und bei bestimmten Waren Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen und Eignungsnachweise beizufügen. Außerdem muss die Verpackung der Ware die Warenqualität schützen und nicht nachteilig beeinflussen, ihr Lieferung erleichtern, eine moderne Bedienung unterstützen und den Anforderungen an eine sichere Arbeitsverrichtung und den Gesundheitsschutz entsprechen.



DEinternational ist die Servicemarke der AHK Ungarn  
Lövház u.30. | 1024 Budapest | Ungarn | Tel ++36-1-3457-600 | Fax ++36-1-3150-744  
E-Mail: [info@ahkungarn.hu](mailto:info@ahkungarn.hu) | [www.duihk.hu](http://www.duihk.hu) | [www.DEinternational.hu](http://www.DEinternational.hu)  
Commerzbank Bonn | BLZ 380 400 07 | Konto 115095200 | Commerzbank (Budapest) Rt. | IBAN 14220108-08218005

## 1. Etikettierung

Das Etikett muss allgemein verständliche, gut lesbare und eindeutige Informationen in ungarischer Sprache enthalten, wobei neben Text auch Zahlen, Bilder, Abbildungen, Zeichen und Kennzeichnungen zur Darstellung verwendet werden dürfen. Zu diesen Informationen gehört

- die genaue Bezeichnung der Ware
- Name und Anschrift des Herstellers oder Händlers,
- Angaben des Herkunftsortes

Je nach Charakter und Bestimmung der Ware muss das Etikett darüber hinaus

- Maße und Nettomenge der Ware,
- die qualitative und mengenmäßige Zusammensetzung der zur Herstellung verwendeten Komponenten,
- das Haltbarkeitsdatum bzw. eine Qualitätsgarantie,
- die grundlegenden technischen Kennzeichen,
- Kriterien des Energieverbrauchs,
- den umweltschonenden oder umweltbelastenden Charakter,
- die Eignungskennzeichnung oder die Genehmigungsnummer bei genehmigungspflichtigen Waren angeben.

Schließlich muss auf dem Etikett von Waren, deren bestimmungsgemäße Verwendung gewisse Gefahren für den Verbraucher mit sich bringt, vor diesen Gefahren so gewarnt werden, dass der Verbraucher die Gefahren erkennt und die nötigen Vorsichtsmaßnahmen treffen kann.

## 2. Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Eignungsnachweis

Bestimmte festgelegte Waren müssen mit einer Gebrauchs- und Bedienungsanleitung versehen werden. Die Anleitung muss den Verbraucher allgemein verständlich, eindeutig und in ungarischer Sprache über die Art und Weise der bestimmungsgemäßen Nutzung, Verwendung, Haltbarkeit und Bedienung informieren. Insbesondere muss die Anleitung Anweisungen und Bedingungen für die bestimmungsgemäße Nutzung, muss bei Importwaren zugesichert werden, dass die ungarische Anleitung mit der fremdsprachigen Anweisung identisch ist.

Die Produkte, für die eine Rechtsnorm die Pflicht zur Beurteilung der Eignung vorschreibt, dürfen nur zusammen mit einem/einer der vorgeschriebenen Art entsprechenden Eignungszertifikat, Eignungserklärung bzw. Eignungskennzeichnung vertrieben werden.

## 3. Preisangaben

Der Händler muss den Verbraucher schriftlich über den Verkaufspreis und den Einheitspreis bzw. die Dienstleistungsgebühr informieren. Das Preisetikett darf die auf der Einheitspackung angebrachte, erforderliche Verbraucherinformation nicht verdecken.

Verkaufspreise, Einheitspreise bzw. Dienstleistungsgebühren sind eindeutig, leicht identifizierbar und gut lesbar, mit dem gesetzlichen Zahlungsmittel der Republik Ungarn ausgedrückt aufzuführen.

Bei gleichzeitiger Aufführung mehrerer Verkaufspreise oder Dienstleistungsgebühren ist das Unternehmen verpflichtet, den niedrigsten aufgeführten Verkaufspreis oder die niedrigste aufgeführte Dienstleistungsgebühr zu berechnen.



DEinternational ist die Servicemarke der AHK Ungarn  
Lövház u.30. | 1024 Budapest | Ungarn | Tel ++36-1-3457-600 | Fax ++36-1-3150-744  
E-Mail: [info@ahkungarn.hu](mailto:info@ahkungarn.hu) | [www.duihk.hu](http://www.duihk.hu) | [www.DEinternational.hu](http://www.DEinternational.hu)

Commerzbank Bonn | BLZ 380 400 07 | Konto 115095200 | Commerzbank (Budapest) Rt. | IBAN 14220108-08218005

### III. Verantwortlichkeit

Der Hersteller ist für die Etikettierung, die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung den Eignungsnachweis und die Verpackung der Ware verantwortlich, während der Händler den Verbraucher in der vorgeschriebenen Weise, insbesondere schriftlich, über den Preis informieren muss. Wenn der Hersteller seinen in Absatz 1 erwähnten Pflichten nicht nachkommt, muss der Vertreiber dies nachholen.

### IV. Verbraucherschutzreferent

Unternehmen mit mehr als 50 Mio. Euro Jahreseinnahmen und mehr als 250 Angestellten sind verpflichtet, einen Verbraucherschutzreferenten zu beschäftigen.

Die Aufgabe des Verbraucherschutzreferenten ist es, die Verbraucher berührende Tätigkeit des Unternehmens zu verfolgen bzw. für die Angestellten des Unternehmens Schulungen und Ausbildungen zu Fragen des Verbraucherschutzes zu organisieren. Der Verbraucherschutzreferent hält Kontakt zur Verbraucherschutzbehörde, zu den Schlichtungsgremien sowie zu anderen Organen, die auch Aufgaben des Verbraucherschutzes erledigen.

### V. Streitschlichtung und Klageerhebung

Vor einem Schlichtungsgremium, das bei den Industrie- und Handelskammer der Komitate bzw. der Hauptstadt ansässig ist, kann ein Vergleich über einen Verbraucherrechtsstreit zwischen dem Verbraucher und dem Hersteller oder Händler geschlossen werden. Zuständig ist grundsätzlich das Schlichtungsgremium am Wohnort bzw. Aufenthaltsort des Verbrauchers. Wenn es keinen Wohnsitz und Aufenthaltsort des Verbrauchers im Inland gibt, wird die Zuständigkeit des Schlichtungsgremiums durch den Sitz des vom Verbraucherrechtsstreit betroffenen Unternehmens oder des zu dessen Vertretung berechtigten Organs bestimmt. Bei einem grenzübergreifenden Verbraucherrechtsstreit in Verbindung mit einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag ist für das Verfahren ausschließlich das bei der Hauptstädtischen Industrie- und Handelskammer eingerichtete Schlichtungsgremium zuständig.

Haftungsausschluss: Die oben stehenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für eventuelle Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.

Gern beraten und betreuen wir Sie auch individuell bei steuerrechtlichen Fragen.

#### Kontakt

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer  
Bereich Recht, Steuern und Investitionen  
H-1024 Budapest, Lövház u. 30.

Kornélia John

Telefon: (0036-1) 345-7642; Fax: (0036-1) 345-7652

E-Mail: [john@ahkungarn.hu](mailto:john@ahkungarn.hu)

Internet: [www.duihk.hu](http://www.duihk.hu)



DEinternational ist die Servicemarke der AHK Ungarn  
Lövház u.30. | 1024 Budapest | Ungarn | Tel ++36-1-3457-600 | Fax ++36-1-3150-744  
E-Mail: [info@ahkungarn.hu](mailto:info@ahkungarn.hu) | [www.duihk.hu](http://www.duihk.hu) | [www.DEinternational.hu](http://www.DEinternational.hu)

Commerzbank Bonn | BLZ 380 400 07 | Konto 115095200 | Commerzbank (Budapest) Rt. | IBAN 14220108-08218005